

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Fa. Pool-i.d.

§ 1 Geltungsbereich

- Wir schließen Verträge ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im weiteren AGB).
- Bei Verträgen mit Unternehmern sind diese AGB auch Grundlage aller zukünftigen Leistungen und Lieferungen, selbst wenn die Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.
- Entgegenstehenden AGB des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- Verbraucher i.S.d. AGB sind natürliche Personen, mit denen wir Verträge schließen, ohne dass diese eine selbständige oder gewerbliche berufliche Tätigkeit ausüben.
Unternehmer i.S.d. AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
Kunden i.S.d. AGB sind Verbraucher und Unternehmer gem. § 1 Nr. 4 dieser AGB.

§ 2 Zustandekommen von Verträgen

- Ein Vertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung des Auftrages durch uns oder mit erster Erfüllungshandlung zustande und bindet die Parteien sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger.
- Unsere Angebote sowie Angaben über Vorräte und Liefertermine hinsichtlich dem Verkauf von Produkten, sind freibleibend.
- Soweit die Bestellung des Kunden auf elektronischem Wege erfolgt, werden wir den Zugang der Bestellung schriftlich unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Der Vertragstext wird von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.
- Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 3 Kostenvoranschläge

- Wünscht der Kunde, eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Stoffe im einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Wir sind an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 4 Wochen nach seiner Abgabe gebunden.
- Kostenvoranschläge sind nur aufgrund Vereinbarung kostenpflichtig.
- Vorarbeiten, wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Modellen, Mustern, etc., welche von dem Kunden angefordert werden, sind ebenfalls nur aufgrund Vereinbarung vergütungspflichtig.
- Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet.

§ 4 Preise

- Die Preise für unsere Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus dem Angebot.
- Wir halten uns an die im Angebot ausgewiesenen Preise für die Dauer von 3 Monaten ab Vertragsschluss gebunden. Soll die Lieferung oder Durchführung der Leistungen nach 3 Monaten seit Vertragsschluss erfolgen und erhöhen sich die Preise für Vormaterial, die Löhne oder die Transportkosten, so können die Preise nach gegenseitiger Absprache in angemessenem Umfang angepaßt werden. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, gilt S.2 entsprechend.
- Nachträglich vom Kunden geforderte im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen werden zusätzlich berechnet. Dies gilt ebenfalls für unvorhersehbare Arbeiten. Der Kunde wird unverzüglich über insoweit entstehende Mehrkosten informiert.
- Sollten sich bei der Durchführung von Dienstleistungen unvorhersehbare Schwierigkeiten herausstellen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, die hierdurch entstehenden Kosten zusätzlich zu berechnen.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

- Der Kaufpreis für Produkte und Lieferungen, welcher nicht Dienst-/Werkleistungen betrifft, ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Handelt es sich um Dienst-/Werkleistung, so ist der Rechnungsbetrag entsprechend gesonderter Vereinbarung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
- Im Falle von Barzahlungen gewähren wir bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen 2 % Skonto. Der Skonto errechnet sich aus dem Rechnungsbetrag zusätzlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden Mehrwertsteuer. Soweit wir Schecks entgegennehmen, geschieht dies immer nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungs Statt. Wir haben in diesen Fällen nicht für die rechtzeitige Vorlage oder Protestierung einzustehen.

Die Kosten der Diskontierung und Einziehung gehen zu Lasten des Kunden; er hat diese Kosten auf Anforderung unverzüglich zu erstatten.

- Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz sowie gegenüber Unternehmern 8 % über dem Basiszinssatz geltend zu machen. Gegenüber Unternehmern behalten wir uns den Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens vor. Der Kunde ist verpflichtet, die durch seinen Verzug entstehenden Schäden zu ersetzen. Dies gilt auch für Kosten der Rechtsverfolgung/Zwangsvollstreckung.
- Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.
- Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Teilleistungen können, soweit dies dem Kunden zumutbar ist, gesondert in Rechnung gestellt werden.
- Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegenüber uns wird ausgeschlossen.

§ 6 Lieferung und nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen

- Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie in einem schriftlichen Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung von uns enthalten sind. Nach Ablauf der verbindlichen Liefer- und Leistungsfrist hat der Kunde uns zunächst schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Die genannten Fristen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Ausganges der Lieferung von unserem Geschäftssitz oder Leistungsbeginn.
- Die Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen, wenn unvorhergesehene Ereignisse oder **höhere Gewalt**, wie etwa Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, behördliche Maßnahmen, **Wetterbedingungen** etc., auf unsere Lieferungen oder Leistungen von erheblichem Einfluss sind. Dauern die Hindernisse länger als einen Monat an oder kann aufgrund eines solchen Hindernisses die Lieferung oder Leistung dauerhaft nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Bei unvollständigen Aufträgen oder Änderungswünschen des Kunden kann sich dieser nicht auf vereinbarte Fertigstellungsfristen berufen, es sei denn diese sind dennoch zumutbar.
- Lieferungen von Sonderanfertigungen, sowie bei Abweichungen von Prospekt-, Katalogangaben, Mustern oder Abbildungen oder von sonstigen vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen, behalten wir uns vor, soweit durch solche Abweichungen die gelieferten Gegenstände in ihrer Funktionstauglichkeit und in ihrem Gesamtbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden und dem Kunden zumutbar sind.

§ 7 Gefahrübergang und Versendung

- Soweit der Kunde Unternehmer ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Versendung bestimmten Person oder Anstalt an den Kunden über.
- Soweit der Kunde Verbraucher ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache auch beim Versendungskauf erst mit Übergabe der Sache auf den Kunden über.
- Wir versichern die Ware im Falle des Versendungskaufes nur auf Wunsch und Kosten des Kunden.**
- Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug mit der Annahme ist.
- Erkennbare Transportschäden sind unverzüglich bei Annahme der Ware bei dem anliefernden Versandbeauftragten schriftlich geltend zu machen.
- Die Ware wird auf Rechnung des Kunden versandt. Die durch eine bestimmte Beförderungsart entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten desjenigen, der diese Beförderungsart vorschreibt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher aus diesem Vertragsverhältnis sowie aller sonstigen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegen den Kunden bestehenden Forderungen das Eigentum an den gelieferten Produkten vor.
Der Kunde ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Vorbehaltsware weder im unveränderten noch veränderten Zustand zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.
- Bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen hat der Kunde die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und uns bei Pfändung, Beschädigung oder Abhandenkommen der Produkte unverzüglich zu unterrichten.
- Der Kunde ist verpflichtet, uns jede bevorstehende oder bereits erfolgte Beeinträchtigung der Eigentumsvorbehaltsrechte (z.B. Globalzessionen oder Zwangsvollstreckungen) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Im Falle einer Pfändung durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, uns die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstehenden Kosten zu ersetzen. Auf Verlangen ist ein angemessener Vorschuss zu leisten. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind über die Eigentumsverhältnisse zu informieren.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir zur Rücknahme nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
6. Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern; entsprechende künftige Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt im jeweiligen Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher in Ziff. 1. benannten Ansprüche zur Sicherheit an uns ab.
7. Wir verpflichten uns, die uns sicherungshalber abgetretenen Forderungen zurückzuübertragen, sobald der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachgekommen ist. Übersteigt der Wert der zu unseren Gunsten bestehenden Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe/Rückübertragung der Sicherheiten verpflichtet.
8. Der Kunde ist widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt; er verpflichtet sich empfangene Gelder treuhänderisch zu verwahren und an uns abzuführen.
9. Der Kunde ist weiter berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu nutzen. Die Verarbeitung, Verbindung oder Umbildung der Produkte durch den Kunden erfolgen ausschließlich für uns. Wir erwerben den Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Produkte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung. Der Kunde verwahrt das Miteigentum treuhänderisch für uns.

§ 9 Rücktrittsrechte der Fa. Pool-i.d.

Wir sind aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

1. Wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist. Kreditwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden in einem Fall des Wechsel- oder Scheckprotesses, der Zahlungseinstellung durch den Kunden oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuches beim Kunden. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen uns und dem Kunden handelt.
2. Wenn sich herausstellt, dass der Kunde unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind.
3. Wenn die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Kunden veräußert werden, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit wir unser Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt haben.
4. Wenn der Kunde mit der Zahlung einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug gerät.
5. Wir sind ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde die gekaufte Ware bis zum Ablauf der Bezugsfrist nicht abgerufen hat. Weitergehende Ansprüche werden hierdurch nicht berührt.

§ 10 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist für Verbraucher 2 Jahre ab Erhalt der Produkte, für Unternehmer 1 Jahr ab Erhalt der Produkte. (Chargen Nr.)
2. Ist der Kunde Verbraucher, so hat dieser zunächst die Wahl, ob eine Ersatzlieferung zu erfolgen hat. Wir sind jedoch berechtigt, die gewählte Form der Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich ist oder bereits ein Folgeprodukt vorhanden ist, welches den Mangel nicht mehr enthält.
3. Bleiben die Nachbesserungsversuche ohne Erfolg oder bieten wir keine fehlerfreie neue Produktversion an, hat der Kunde das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages oder ein Recht auf angemessene Herabsetzung der Vergütung.
4. Ein Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, soweit nur geringfügige Mängel vorliegen.
5. Soweit der Kunde von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
6. Ist der Kunde Unternehmer, stellen unsere öffentlichen Äusserungen, Anpreisungen oder Werbung keine vertragsgemässe Beschaffenheitsangabe des Produkts dar; dies gilt auch für Abweichungen gegenüber Musterstücken/Teilen.
7. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht, es sei denn, es werden schriftlich Garantien gegeben.
8. Wir leisten keine Gewähr (Schadensersatz) für Schäden und Störungen, die insbesondere auf unsachgemäßer Handhabung, und/oder falscher Bedienung, und/oder Nichtbeachtung unserer Bedienungsanleitung/en, durch den Grosshändler; Händler, oder Kunden, entstehen.
9. Eine Beschädigung der Versiegelung, der Verkaufseinheit, Verpflichtet zum Kauf.
10. Ist der Kunde Unternehmer, muss er die erhaltenen Produkte unverzüglich auf Qualität und Menge überprüfen. Offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Erhalt der Produkte schriftlich uns gegenüber geltend zu machen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

11. Handelsübliche oder geringe Abweichungen in Qualität, Gewicht, Ausrüstung, Oberfläche, Musterung und Farbe, können nicht als Mangel anerkannt werden.
12. Änderungen in der Art und Zusammensetzung der verwendeten Materialien, im Aufbau und in der Ausrüstung der Produkte, die aufgrund technischer oder sonstiger Erkenntnisse zu gleichen oder verbesserten Eigenschaften führen, bleiben jederzeit vorbehalten und berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Dies gilt auch für Abweichungen gegenüber der Farbgleichheit (z.B. Indikatormessung) hier sind Toleranzen möglich.

§ 11 Haftung

1. Unsere Haftung beschränkt sich bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns sowie unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf den nach der Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt nicht für Verzugsschäden.
2. Gegenüber Unternehmern haften wir nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
4. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gerichtsstand Karlsruhe. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Zu einer Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag bedarf der Kunde unserer schriftlichen Einwilligung.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Klauseln werden durch solche Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.